

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Freiburg i. Br.
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 15. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Kreislaufwirtschaft
- § 2 Vorbildfunktion
- § 3 Öffentliche Einrichtung, Entsorgungspflicht, Entsorgungsträger
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ausschluss von der städtischen Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Haftung
- § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Besondere Auflagen, Anordnungsbefugnis

II. Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung
- § 12 Bereitstellung der Abfälle
- § 13 Zugelassene Abfallbehälter
- § 14 Zuweisung von Abfallbehältern für Abfälle aus privaten Haushaltungen
- § 15 Zuweisung von Abfallbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 16 Entsorgungsgemeinschaften
- § 17 Aufstellung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 18 Entleerung der Abfallbehälter
- § 19 Sonderabfahren - Sperrmüll, Schnittgut- und Christbaumsammlung
- § 20 Störungen der Abfuhr

III. Entsorgung der Abfälle

- § 21 Betrieb von Abfallannahmestellen
- § 22 Benutzung der Annahmestellen

IV. Benutzungsgebühren

- § 23 Erhebungsgrundsatz
- § 24 Gebührengegenstand bei Abfällen aus privaten Haushaltungen

- § 25 Gebührengegenstand bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Gebührenmaßstab
- § 28 Ermäßigung für Nichtbenutzung der Biotonne; Ausgleich bei Nichtbereitstellung der Biotonne
- § 29 Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt
- § 30 Gebührensätze bei Anlieferung von Abfällen
- § 31 Änderung der Gebührenpflicht
- § 32 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Freiburg i. Br.
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 15.10.2013

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Kreislaufwirtschaft

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen (§1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)) in der jeweils gültigen Fassung nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
- a) die Förderung der Abfallvermeidung;
 - b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung);
 - c) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung);
 - d) die Beseitigung von Abfällen;
 - e) die Förderung der Nutzung der angebotenen Rücknahmesysteme;

- f) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

§ 2 Vorbildfunktion

Die Stadt Freiburg i. Br. (nachfolgend Stadt) wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall mit möglichst geringem Schadstoffgehalt entsteht. Bei Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Rechtsvorschriften oder Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Öffentliche Einrichtung, Entsorgungspflicht, Entsorgungsträger

- (1) Die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin im Sinne von §§ 20, 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der jeweils gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der jeweils gültigen Fassung entsorgt zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die in ihrem Gebiet angefallenen und nach dieser Satzung zu überlassenden Abfälle und betreibt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen (§ 21) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die städtische Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, das Befördern, das Behandeln und Lagern von Abfällen sowie die Information und Beratung der Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sowie der Abfallbesitzerinnen und -besitzer. Die überlassenen Abfälle werden so entsorgt, dass sie entsprechend den Anforderungen des KrWG einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten Dritter bedienen. Sie kann insbesondere Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, übernehmen, erweitern oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Stadt hat von den in Abs. 3 genannten Befugnissen durch die Gründung der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH Gebrauch gemacht und ausschließlich diese Gesellschaft mit den in Anlage 1 zu dieser Satzung benannten Aufgaben beauftragt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle zur Verwertung** sind Abfälle, die gemäß dem KrWG verwertbar sind, insbesondere
 - a) Papier, Pappe, Karton (PPK)
nicht dazu gehören insbesondere: Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.
 - b) **Altglas: Flaschen- und Behälterglas aller Art**
nicht dazu gehören insbesondere: Steingut, Porzellan, Keramik, Flachglas, Glühlampen und andere Leuchtmittel sowie feuerfestes Glas.
 - c) **Metalle, Kunststoffe und Verbundmaterialien**
 - d) **Bioabfälle**
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter), Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen.
Nicht dazu gehören insbesondere: Bodenmaterialien ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen.
 - e) **Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)**
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und Friedhöfen anfallen.
 - f) **Landschaftspflegeabfälle**
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen, ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
 - g) **Elektronikgeräteschrott**
im Sinne des § 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung.

h) **Altholz**

Unbehandeltes und behandeltes, jedoch nicht mit PVC beschichtetes Holz gemäß den Gruppen A I, A II, A III und A IV (Altholz mit gefährlichen Stoffen) der Altholzverordnung des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

i) **Bauschutt**

("Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" in Ba-Wü) Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik nach Abfallschlüssel 170107 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der jeweils gültigen Fassung.

j) **Nicht teerhaltiger Straßenaufbruch**

Bitumengemische gemäß Abfallschlüssel 170302 AVV in der jeweils gültigen Fassung.

k) **Erdaushub Z 0**

Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial gemäß Abfallschlüssel 170504 AVV in der jeweils gültigen Fassung.

l) **Altkleider, Textilien und Schuhe**

- (2) **Abfälle zur Beseitigung** sind Abfälle, die gemäß den Bestimmungen des KrWG nicht verwertet werden.
- (3) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist jede allein stehende Person mit eigener Wohnung und jede sonstige Personengruppe, die nicht nur vorübergehend in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Untermieterin oder Untermieter sowie Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Hierbei ist unerheblich, ob die Person oder die Personengruppe mit Haupt- oder Nebenwohnung in der Stadt gemeldet ist.
- (4) **Sperrmüll** ist fester Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt (z. B. Teppiche, Matratzen, Schränke) und getrennt vom Restmüll zu entsorgen ist.
- (5) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage AVV in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und indus-

trielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind.

- (6) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze und Altmedikamente.
- (7) **Klinikabfälle** sind Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln nach Abfallschlüssel 180104 AVV in der jeweils gültigen Fassung).
- (8) **Straßenkehricht** ist Schmutz, der sich auf den Straßen (einschließlich Sinkkästen) befindet, aufgesammelt und beseitigt wird nach Abfallschlüssel 200303 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) **Sieb- und Rechenrückstände** stammen von Rechen an Gewässern nach Abfallschlüssel 190801 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) **Asbesthaltige Abfälle** sind Abfälle mit fest-, schwach- bzw. ungebundenen Asbestfasern nach 170601 und 170605 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) **Mineralfaserabfälle** sind Abfälle, die anorganische Synthesefasern wie Glas-, Stein- und Schlackewollen, Textilglasfasern, Endlofasern und polykristalline Fasern enthalten nach 170603 AVV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ausschluss von der städtischen Abfallentsorgung bzw.
vom Einsammeln und Befördern

- (1) Von der städtischen Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Von der städtischen Abfallentsorgung sind außerdem folgende Abfälle, soweit sie nicht in privaten Haushaltungen anfallen, ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung
 - b) Abfälle, von denen beim Umschlagbetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist.
 - c) Leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - d) Nicht hydraulisch gebundene, nicht bewässerte und nicht verpackte Asbestabfälle gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung des neu gefassten Merkblatts der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Mineralfaserabfälle.
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen.
 - f) Klinikabfälle nach Abfallschlüssel 180102 AVV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten;
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 65 % Trockensubstanz;
 - c) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 - d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht von der Verordnung (EG) 1774/2002 oder dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanlagen beseitigt werden können;
 - e) Mineralölbelasteter Erdaushub aus Ölfällen ohne ausreichendes Bindemittel, wenn die Residualsättigung des Bodens überschritten wird;
 - f) Klärschlamm und Sandfang;

- g) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile;
 - h) gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
4. Gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 5. Abfälle, für die Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG in der jeweils gültigen Fassung übertragen worden sind.
 6. Abfälle zur Verwertung, die nicht in § 30 genannt sind, insbesondere Altreifen, Altholz A IV nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der städtischen Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Abfälle, deren Entsorgung durch diese Satzung ausgeschlossen ist, hat die Besitzerin bzw. der Besitzer nach den Vorschriften des KrWG und den hierzu erlassenen Verordnungen sowie des LAbfG ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Folgende Abfälle sind, soweit sie nicht bereits nach den Absätzen 1 bis 3 vollständig ausgeschlossen sind, vom Einsammeln und Befördern (Holsystem) ausgeschlossen:
- a) Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Steine, staubförmige Stoffe und heiße Schlacken;

- b) Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in die nach dieser Satzung vorgeschriebenen genormten Abfallbehälter eingefüllt und auch nicht nach § 19 abgefahren werden können;
 - c) Öle und Fette;
 - d) Abfälle, deren Beförderung mit besonderen Gefahren für das Personal oder die Transporteinrichtungen der Stadt oder beauftragter Dritter verbunden ist;
 - e) Altreifen;
 - f) Schadstoffbelastete Abfälle;
 - g) Batterien;
 - h) Tierkadaver;
 - i) asbesthaltige Abfälle;
 - j) Altholz der Gruppe A IV der Altholzverordnung des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch diese Satzung ausgeschlossen sind, hat die Besitzerin bzw. der Besitzer selbst zu den hierfür vorgesehenen Annahmestellen nach dieser Satzung zu befördern oder durch Dritte befördern zu lassen.
- (8) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle zu den nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfällen gehören, so kann die Stadt bzw. der beauftragte Dritte die Entsorgung verweigern, bis die Besitzerin bzw. der Besitzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle handelt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Die aus dem Anschlussrecht fließenden Rechte können auch von den in Abs. 4 genannten Personen ausgeübt werden. Das Anschlussrecht ist nicht übertragbar.

Jede und jeder Anschlussberechtigte und jede sonstige Abfallbesitzerin bzw. jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

- (2) Jede bzw. jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Daneben sind die Erzeuger bzw. Erzeugerinnen oder die Besitzerin bzw. der Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Jede bzw. jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzerin und Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwangs die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihr bzw. ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs.6), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 21 bestimmten Annahmestelle zu überlassen.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 2 besteht auch für die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterin, Mieter, Pächterin, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer.
- (5) Dem Grundeigentum im Sinne dieser Vorschrift stehen Wohnungs- und Teileigentum, Erbbauberechtigungen sowie vergleichbare dingliche Rechte gleich.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 Abs. 2 besteht nicht,
 - a) für Abfälle, die nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - b) für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 - c) für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 KrWG).
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird im Einzelfall auf Antrag erteilt, wenn:

- a) die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist;
 - b) bei privaten Haushaltungen der bzw. die Anschlussberechtigte der Stadt schriftlich nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert (Eigenkompostierung);
 - c) die Erzeugerin bzw. der Erzeuger oder die Besitzerin bzw. der Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweist, dass sie bzw. er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung), und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 8

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Haftung

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht mit dem Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung der Grundstücke, der Wohnräume oder der sonstigen Räume. Fallen Abfälle schon vor diesem Zeitpunkt an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht mit dem regelmäßigen Anfall von Abfällen.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaft i.S.d. § 3 KrWG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist. Die Abfälle sind in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet bzw. den Annahmestellen aufgestellten Sammelcontainer einzubringen (Bringsystem).
- (3) Als angefallen und überlassen gelten:

- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Plätzen in der vorgeschriebenen Art und Form zur Abholung bereitgestellt werden;
 - b) Abfälle, die von der Besitzerin bzw. vom Besitzer oder einer bzw. einem Beauftragten unmittelbar zu den Annahmestellen befördert und der Stadt oder der sonstigen Betreiberin bzw. dem sonstigen Betreiber der Anlagen dort während den Öffnungszeiten übergeben werden;
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (4) Als angefallen und überlassen gelten auch solche Abfälle, die ohne Zulassung im Stadtgebiet abgeladen wurden ("wilde Müllablagerung").
- (5) Die Stadt erwirbt das Eigentum an den zur Abholung bereitgestellten Abfällen mit dem Verladen in die städtischen Transportfahrzeuge. Bei Anlieferung der Abfälle in eine Annahmestelle geht das Eigentum mit der Übergabe in der Anlage auf die Stadt über.
- (6) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (7) Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung sind dafür verantwortlich, dass keine Abfälle zur Abholung bereitgestellt bzw. direkt angeliefert werden, die nach § 5 ausgeschlossen sind.
- (9) Die Benutzerinnen und Benutzer der Einrichtungen haften der Stadt gegenüber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung oder einer nach Abs. 5 erlassenen Betriebsordnung widersprechende Benutzung der Einrichtungen verursacht werden.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die in § 6 Abs. 1 bis 5 Genannten sind verpflichtet, der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten unverzüglich alle für die Abfallentsorgung und Gebühren-

veranlagung relevanten Tatsachen und deren Veränderungen (insbesondere Veränderung der Personenanzahl im Haushalt, Volumen und Entleerungsintervall der Abfallbehälter) anzuzeigen.

- (2) Die in § 6 Abs. 1 bis 5 Genannten haben der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten über alle Fragen im Rahmen der abgaben- und abfallrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (3) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten auf Verlangen der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten mitzuteilen (§ 2 Abs. 4 KAG). Dies gilt insbesondere für Hausverwaltungen.
- (4) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden oder die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, finden die Regelungen der Abgabenordnung über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen entsprechend Anwendung.
- (5) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß §§ 47 und 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen und das Abholen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (6) Absatz 5 gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (7) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbebauter Grundstücke oder von Räumen, die nicht Wohnräume sind, sowie Personen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, haben die Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht der von der Stadt mit der Gebührenveranlagung beauftragten Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt auch in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 10

Besondere Auflagen, Anordnungsbefugnis

- (1) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, können Sicherheitsvorschriften nach den Berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in der jeweils gültigen Fassung oder rechtliche Bestimmungen für eine Befahrung nicht eingehalten werden oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 6 die Abfallbehälter im Rahmen des Holsystems an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Straßen und Wege, die von Satz 1 erfasst werden, und die Sammelstellen nach Satz 1 gibt die Stadt im Abfallkalender bekannt.
 - (2) Die Stadt kann den in § 6 Genannten besondere Auflagen erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstücks, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt, des Aufstellungsortes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder bei der Abfuhr die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften nach den Berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in der jeweils gültigen Fassung* nicht gewährleistet ist.
- * Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Regel BGR 238-1, BGV C 27 bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil: Sammlung und Transport.
- (3) Die Stadt kann bestimmen, welche Art und Anzahl von Abfallbehältern von den Anschlusspflichtigen zu verwenden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt bei Stellplatzproblemen die Verwendung von Abfallsäcken statt Abfallgefäßen vorschreiben oder von der Gestellung einzelner Abfallbehälter aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit absehen.
 - (4) Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann die Stadt einen längeren oder kürzeren Abstand für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

II.

Bereitstellen, Einsammeln und Abfuhr der Abfälle

§ 11

Formen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an, sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten. Die Abfälle sind entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung in die vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer oder den Annahmestellen (Bringsystem) einzubringen.
- (2) Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden entsprechend dieser Satzung eingesammelt und befördert
 1. durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
 2. durch die Abfallerzeuger bzw. -erzeugerinnen oder die Besitzer bzw. Besitzerinnen selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den Annahmestellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

§ 12

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind im Rahmen des Anschlusses nach § 6 bzw. der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrwG getrennt zu halten und wie folgt bereit zu stellen (Holsystem):
 - a) In den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 dürfen nur die Abfälle zur Einsammlung bereitgestellt werden, die nicht nach Abs. 1 b, c und Abs. 2 und Abs. 3 getrennt bereit zu stellen oder zu den Sammelstellen gemäß dieser Satzung zu bringen sind (Restmüll).
 - b) In den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 3 sind Bioabfälle bereitzustellen.

- c) Für Verkaufsverpackungen mit einem Zeichen eines dualen Systems wird darauf hingewiesen, dass es sich um Abfälle handelt, die nach § 5 Abs. 4 von der Sammlung und Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese bestehen eigene Rücknahmeeinrichtungen (Gelbe Säcke) mit einer 14-täglichen Abholung. Die Einzelheiten können dem Abfallkalender entnommen werden.
- (2) Korke, Aluminium, Styropor, CDs, Folien, Kunststoffe, Holz (A I – III), Schuhe, Altkleider und Metalle können auch zu den Annahmestellen nach § 21 gebracht werden. Die Annahme von Holz (A I- III) ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 4 cbm pro Anlieferung und Tag. Die Anlieferung von Restmüll ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 140 Liter pro Anlieferung und Tag. Die Annahme von verwertbarem Bauschutt ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 100 Liter pro Anlieferung und Tag, die Annahme von nicht verwertbarem Bauschutt ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 50 Liter pro Anlieferung und Tag. Die Annahme von Baustellenmischabfällen (AVV 170904) ist begrenzt auf die Annahmestelle nach § 21 Abs. 3 c).
- (3) Folgende Abfälle sind zu trennen und können im Rahmen der Überlassungspflicht abgeholt oder zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen gemäß dieser Satzung gebracht werden (Hol-/Bringsystem):
- a) Schnittgut, Weihnachtsbäume (Sonderabfahren gemäß § 19 oder Annahmestellen)
 - b) Sperrmüll (Sammlung gemäß § 19 oder Annahmestellen)
 - c) Elektronikgeräteschrott (Sperrmüllsammlung gemäß § 19 oder Annahmestellen)
 - d) PPK (inkl. Verkaufsverpackungen mit einem Zeichen eines dualen Systems): Bereitstellung in den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 2 oder Annahmestellen.
- (4) Die Abfälle, die nach § 5 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind zu trennen und im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Annahmestellen gemäß dieser Satzung zu bringen (Bringsystem).
- (5) Für Altglas mit einem Zeichen eines dualen Systems wird darauf hingewiesen, dass es sich um Abfälle handelt, die nach § 5 Abs. 4 von der Sammlung und Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese bestehen eigene Rücknahmeeinrichtungen (Glascontainer).

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für das Sammeln (Holsystem) des Restmülls sind die nachfolgenden genormten Abfallbehälter zugelassen:
- a) 35 Liter Abfallbehälter – zulässiges Gesamtgewicht von 11 kg*;
 - b) 35 Liter Kunststoffsäcke (Rote Abfallsäcke), die von der Stadt zugelassen sind - zulässiges Gesamtgewicht 11 kg*;
 - c) 60 Liter Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 30 kg*;
 - d) 140 Liter Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 60 kg*;
 - e) 240 Liter Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 100 kg*;
 - f) 0,77 m³ Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 300 kg*;
 - g) 1,1 m³ Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 400 kg*;
 - h) 70 Liter Kunststoffsäcke (rote Abfallsäcke), die von der Stadt zugelassen sind, zulässiges Gesamtgewicht 22 kg*;
 - i) mobile oder stationäre von der Stadt zugelassene Müllschleusen mit 15-Liter Einwurfschächten zulässiges Gesamtgewicht 6 kg*;
- * in gefülltem Zustand
- (2) Für das Sammeln (Holsystem) der Abfälle zur Verwertung nach § 4 Abs. 1 a (Papier, Pappe, Karton) sind die nachfolgenden genormten Abfallbehälter zugelassen:
- a) 70 Liter Abfallsäcke, die von der Stadt zugelassen sind - zulässiges Gesamtgewicht 22 kg*;
 - b) 140 Liter- Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 60 kg*;
 - c) 240 Liter- Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 100 kg*;
 - d) 0,77 m³ Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 300 kg*;
 - e) 1,1 m³ Abfallbehälter - zulässiges Gesamtgewicht 400 kg*.
- * in gefülltem Zustand
- (3) Die Einsammlung der Abfälle zur Verwertung nach § 4 Abs. 1 d (Bioabfälle) erfolgt in genormten braunen 140 Liter Bioabfallbehältern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 60 kg*. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Einsammlung auch in genormten braunen 60 Liter Bioabfallbehältern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 kg erfolgen.
- * in gefülltem Zustand
- (4) Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall von Abs. 1 bis 3 abweichende Abfallbehälter zulassen.

- (5) Die Müllgefäße nach Abs. 1 a, 1 c bis e können auch mit einem von der Stadt zugelassenen Schwerkraftschloss bereitgestellt werden. Für den Änderungsdienst werden Gebühren nach § 29 Abs. 7 erhoben.
- (6) Die Gestellung von Müllschleusen nach Abs. 1 i erfolgt auf Antrag. Hierzu ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers zur Aufstellung der Müllschleuse und zum Stellplatz nachzuweisen.

§ 14

Zuweisung von Abfallbehältern für Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Jedem Haushalt wird mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a und c bis g zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Jeder Haushalt ist verpflichtet, ausschließlich den ihm zugewiesenen Restmüllbehälter zu nutzen. Den zu einem Anwesen gehörenden Haushalten wird mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 2 b bis e und Abs. 3 zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Für den Restmüll muss ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Haushaltsangehörigem und Woche vorgehalten werden. Jedem einzelnen Haushalt wird grundsätzlich ein Regelvolumen von 35 Litern/wöchentlich zugeteilt. Meldet ein nach § 6 Verpflichteter keinen Abfallbehälter an, so wird vermutet, dass ihm ein Behälter mit einem Regelvolumen von 35 Litern/wöchentlich zur Verfügung steht (Regelvolumen Pauschale). Änderungen sind unter den Voraussetzungen dieser Satzung möglich. Bei punktuellem Mehrbedarf an Restmüllvolumen können Restmüllsäcke nach § 13 Abs. 1 b oder h zugekauft werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann das Volumen oder das Entleerungsintervall der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 der privaten Haushaltungen unter Wahrung der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 5 auf eine 14-tägliche Entleerung geändert werden. Der Antrag ist schriftlich an die von der Stadt beauftragte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH zu stellen. Für den Änderungsdienst werden Gebühren nach § 29 Abs. 8 und Abs. 9 erhoben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 zweite Alternative Gebrauch macht. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, ein bestimmtes Abfallvolumen vorzugeben.

§ 15

Zuweisung von Abfallbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Soweit bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung eine Überlassungspflicht besteht, sind von den Pflichtigen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a und c bis g in ausreichendem Volumen mit einem angemessenen Leerungsintervall nach § 18 zu beantragen, jedoch mindestens ein Abfallbehälter (§ 7 Gewerbeabfallverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Gebrauch macht. Bei punktuellem Mehrbedarf an Restmüllvolumen können Restmüllsäcke nach § 13 Abs. 1 h oder b zugekauft werden. Einzelheiten der Überlassung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Stadt im Einzelfall regeln.
- (2) Die Benutzung eines Abfallbehälters nach § 13 Abs. 2 a bis e und § 13 Abs. 3 kann beantragt werden.

§ 16

Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen oder einem angrenzenden Grundstück befinden, können abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 auf schriftlichen Antrag nach Abs. 2 bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden (Entsorgungsgemeinschaft). Voraussetzung ist die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1. Bei der Behälterwahl ist das Mindestvolumen von 5 Litern pro Person und Woche gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 einzuhalten. Haushalte, denen die Stadt nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Großcontainer zur Verfügung gestellt hat, können nicht Mitglied einer Entsorgungsgemeinschaft sein.
- (2) Der Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft muss schriftlich gestellt werden. Dabei muss sich einer der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Haushaltsvorstände oder die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Behältergebühr für alle an der Behältergemeinschaft beteiligten Haushalte gegenüber der Stadt verpflichten. Dritte (z. B. Hausverwaltungen) können diese Verpflichtung ebenfalls übernehmen (Verantwortliche). Die Übernahme der Verpflichtung bezüglich der Behältergebühr sowie die Zustimmung der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Haushalte ist der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten nachzuweisen. Auf Antrag

entscheidet die Stadt, ob im besonderen Einzelfall die Haushaltsgebühr der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen der Entsorgungsgemeinschaft ebenfalls von deren Verantwortlichen übernommen werden kann. Der Wechsel der bzw. des Verantwortlichen sowie die Beendigung der Behältergemeinschaft ist der Stadt durch die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Die Entsorgungsgemeinschaften können mit Wirkung der Antragstellung oder der Kündigung zum Ersten des auf die Antragstellung bzw. Kündigung folgenden Kalendermonats gegründet und aufgelöst werden.

- (3) Mehrere Gewerbebetriebe auf gleichem oder angrenzendem Grundstück können Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam nutzen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Haushalte und Gewerbebetriebe auf gleichem oder angrenzendem Grundstück können Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam nutzen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Behältergebühr wird nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 erhoben.

§ 17

Aufstellung und Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haben auf dem Grundstück geeignete Standplätze für die Abfallbehälter einzurichten. Ist die Einrichtung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Aufstellung auf einem benachbarten Grundstück erfolgen, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dieses Grundstücks zustimmt.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die bereitgestellten Abfallbehälter von den nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verpflichteten unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückzuholen. Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bei Abfallbehältern ab einem Volumen von 0,77 m³ muss ein verkehrssicherer Zugang über abgesenkte Bordsteine, auf denen Abfallcontainer bewegt werden können, vorhanden sein.

- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel mühelos schließen lassen. Sie sind geschlossen und sauber zu halten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts nach § 13 Abs. 1 bis 3 sowie die Bereitstellung überfüllter oder falsch befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Abfallbehälter befindlichen Abfälle.
- (4) Das unbefugte Öffnen der zur Entleerung bereitgestellten Behälter, das Durchsuchen ihres Inhalts, die Herausnahme von Gegenständen und die Lagerung von Abfällen oder Wertstoffen auf oder neben den Behältern ist untersagt. Abfallbehälter mit eingefrorenem Inhalt sind rechtzeitig so abzutauen, dass sie entleert werden können.
- (5) Die in § 6 Genannten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass sie in einem gebrauchsfähigen, hygienischen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (6) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Der Einsatz von technischen Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z. B. Müllpressen, Pressstempel) ist unzulässig.
- (7) Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 mit Ausnahme b, h und i müssen deutlich erkennbar mit einer Berechtigungsmarke versehen sein. Gefäße ohne gültige Berechtigungsmarke werden nicht entleert. Die Berechtigungsmarken werden jährlich mit den Gebührenbescheiden (§ 32 Abs. 1 Satz 1) versandt. Haushalte, denen nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 von der Stadt ein Regelvolumen zugeteilt wird, erhalten keine Berechtigungsmarke.
- (8) Das Herausnehmen von Einsätzen aus den Abfallbehältern ist untersagt. Das Fehlen eines Einsatzes ist der Abfallwirtschaft- und Stadtreinigung GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Abfallbehälter werden im Auftrag der Stadt den Benutzungspflichtigen von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH zur Benutzung überlassen. Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter am Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (10) Der Verlust des Restmüllbehälters ist der Abfallwirtschaft- und Stadtreinigung GmbH unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Entleerung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter der privaten Haushaltungen (§ 14) werden regelmäßig entleert. Die Entleerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a bis g und i erfolgt wöchentlich, im Fall des § 14 Abs. 2 erfolgt die Leerung 14-täglich. Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b und h werden bei der Bereitstellung am Abfuhrtag abgeholt. Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 2 werden 14-täglich, die nach § 13 Abs. 3 wöchentlich entleert.
- (2) Die Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden regelmäßig entleert. Die Entleerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a bis g erfolgt wöchentlich, bei Beantragung erfolgt die Leerung 14-täglich. Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 f und g kann zudem die zweimal wöchentliche Entleerung beantragt werden. Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b und h werden bei der Bereitstellung am Abfuhrtag abgeholt. Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 2 werden 14-täglich entleert, bei Beantragung kann die Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 2 d und e wöchentlich erfolgen. Die Einsammlung der Abfälle nach § 13 Abs. 3 erfolgt wöchentlich.

Zudem kann von dem bzw. der Entsorgungspflichtigen beantragt werden, die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 f und g und Abs. 2 e auf Abruf (Abrufcontainer) entleeren zu lassen, vorausgesetzt es fällt nachweislich kein regelmäßiger Abfall an (Saisonbetriebe etc.) und es erfolgt mindestens eine Leerung pro Quartal.

- (3) Die Stadt bestimmt die Abfuhrtage durch Bekanntmachung (Abfallkalender).

§ 19

Sonderabfahren

Sperrmüll-, Schnittgut- und Christbaumsammlung

- (1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 und 3 von der Stadt abgeholt, wenn die Besitzerin bzw. der Besitzer des Abfalls dies durch Angabe von Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Die Stadt bestimmt den Abfuhrtag und teilt ihn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit. Der Sperrmüll wird von der Stadt Freiburg i. Br. zweimal jährlich (je 2 m³) oder einmal jährlich (bis zu 4 m³) abgeholt. Für die Abholungen

von darüber hinausgehenden Mengen wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 Satz 1 erhoben.

- (2) Bei der Sperrmüllsammmlung dürfen neben den in § 5 Abs. 6 genannten Abfällen folgende Abfallarten nicht zur Abholung bereit gestellt werden:
 - a) Abfälle die beim Bau, Umbau oder bei Reparaturarbeiten in oder an Gebäuden anfallen wie z. B.:
Bauhölzer, Dachrinnen, Dachziegel, Deckenverkleidungen, Gipsplatten, asbesthaltige Baustoffe, KMF-haltige Dämmmaterialien, Fenster, Fensterläden, Glasscheiben, Holzböden, Markisen, Rollläden, Steingutspülbecken, Türen, Steine, Steinfliesen, Toilettenschüsseln, Bade- und Duschwannen sowie Waschbecken.
 - b) Wertstoffe: Papier, Pappe, Karton, Verpackungen aus Kunststoff (Leichtverpackungen), Flaschen, Altglas.
 - c) Sonstige Abfälle wie Hausmüll, Garten- und Parkabfälle, Schnittgut, Ölöfen, Öltanks, Nachtspeicheröfen, Surfbretter, Radiatoren sowie Motorrad- und Autoteile.
- (3) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag witterungsgeschützt bis 06.00 Uhr am Rand des Gehwegs und soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Zeitverlust möglich ist. Die einzelnen Sperrmüllteile müssen von Hand verladen werden können, ansonsten besteht keine Abholpflicht. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,0 m nicht überschreiten.
- (4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme der Abfälle nach Abs. 2 werden von der Stadt nur auf besondere Anforderung und gegen Gebühr gemäß § 29 Abs. 4 abgefahren. Für die Bereitstellung des Sperrmülls gelten im Übrigen die Bestimmungen des Abs. 3.
- (5) Schnittgut aus privaten Haushaltungen wird von der Stadt zweimal jährlich in festgelegten Straßen gesammelt. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Das Schnittgut ist am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Rand des Gehwegs und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Strauchwerk bis max. 120 cm Länge muss gebündelt bereitgestellt werden. Kleinere Schnittgutreste können in Kartons oder in Papiersäcken bereitgestellt werden. In Plastiktüten oder -säcken bereitge-

stelltes Schnittgut wird nicht eingesammelt. Einzelne Äste dürfen einen Durchmesser von 3 cm und eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.

- (6) Christbäume aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich in festgelegten Straßen eingesammelt. Die Christbäume (ohne Christbaumschmuck, Lametta u. ä.) sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Rand des Gehwegs und soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Zeitverlust möglich ist.
- (7) Bereitgestellte, aber nicht zugelassene Abfälle müssen unverzüglich vom Verursacher entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Gleiches gilt im Falle von Schnittgut, welches in Plastiktüten oder -säcken bereitgestellt wurde.
- (8) Im Übrigen gilt für das Einsammeln die Vorschrift des § 10 Abs. 1 entsprechend.

§ 20

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 13 genannten Abfallbehälter und Abfälle aus einem von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Grund nicht abgeholt werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich die Abfuhr an den folgenden Tagen dieser Woche um jeweils einen Tag. Ist die Abholung der Abfallbehälter aufgrund von Baustellenarbeiten am Anfallort nicht möglich, so sind die Abfallbehälter an den Außenbereich der Baustelle zu bringen, sofern die Stadt oder die von ihr beauftragte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH keine Sammelstelle bekannt gegeben hat.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.
- (3) Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf den Betrieb der in § 21 genannten Abfallannahmestellen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 21

Betrieb von Abfallannahmestellen

- (1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt sie den Berechtigten zur Verfügung. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Der Betrieb der Anlagen wird im Auftrag der Stadt von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH wahrgenommen.
- (2) Abfälle dürfen nur in den von der Stadt dafür bestimmten Annahmestellen angeliefert werden. Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Annahmestelle zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Abfallwirtschaft oder Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt benennt die einzelnen Annahmestellen und deren Zwecksetzung durch öffentliche Bekanntmachung (Abfallkalender). Die Stadt oder Bedienstete der von ihr beauftragten Dritten können anordnen, dass bestimmte Abfälle an bestimmte Annahmestellen anzuliefern sind. Die Stadt erlässt für ihre Anlagen Betriebsordnungen.
- (3) Annahmestellen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Recyclinghöfe,
 - b) die Schnittgutsammelstellen,
 - c) die Abfallumschlagstation und
 - d) das Schadstoffmobil.
- (4) Die Deponie ist stillgelegt und befindet sich in der Rekultivierung. Auf ihr finden keine Anlieferungen statt.

§ 22

Benutzung der Annahmestellen

- (1) Die in § 6 Genannten sind berechtigt, die Abfälle, die nach § 5 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind oder für die nach § 12 Abs. 1 bis 3 eine Bringmöglichkeit eingeräumt ist, an die für die jeweiligen Abfälle vorgesehenen Annahmestellen nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnungen anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung besteht, nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. Die Abfallanlieferung von nicht verwertbaren mineralischen Abfällen ist nur mit den Nachweisen zulässig, die für das Annahmeverfahren nach der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.
Der Transportunternehmer haftet der Stadt für die Richtigkeit der Angaben in der Anlieferungserklärung. Weisen die Anlieferungserklärungen eines Transportunternehmers mehrmals falsche Angaben aus, so kann der Transportunternehmer wegen Unzuverlässigkeit von der Benutzung der Abfallannahmestellen befristet oder im Wiederholungsfalle auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Wer die Bestimmungen dieser Satzung über die Benutzung der Abfallannahmestellen, die Vorschriften einer nach § 21 Abs. 2 erlassenen Betriebsordnung, die Weisungen des Aufsichtspersonals oder die Annahmebedingungen des Betreibers missachtet, kann von der persönlichen Benutzung der Annahmestellen vorübergehend oder im Wiederholungsfalle auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind in reißfesten Foliensäcken (Big-Bags etc.) mit Kunststoffbeschichtung (PE-Inlett) und Aufkleber "Achtung! Enthält Asbest!" anzuliefern.
- (5) Mineralfaserabfälle sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern.

IV.

Benutzungsgebühren

§ 23

Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.
- (2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigte ist die Stadt.

§ 24

Gebührengegenstand bei Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die Gebühren nach § 29 Abs. 1 umfassen alle Leistungen der öffentlichen Einrichtung nach § 3 mit Ausnahme folgender Entsorgungsleistungen:

- a) Sperrmüll größer 4 cbm/a nach § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 b);
- b) Expresssperrmüll nach § 29 Abs. 5;
- c) Zusätzliche Abfallsäcke nach § 29 Abs. 6;
- d) Entsorgung von verwertbarem Bauschutt, der eine Menge von 50 Liter überschreitet nach § 30 Abs. 1 i);
- e) Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt nach § 30 Abs. 1 i);
- f) Entsorgung von Altreifen nach § 30 Abs. 4;
- g) die Entsorgung von Abfallmengen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen nach § 30 Abs. 1;
- h) Anlieferung von Restmüll auf den Annahmestellen gem. § 21 Abs. 3 a) und c).

§ 25

Gebührengegenstand bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühr nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle nach § 12 Abs. 1 a Satz 1.
- (2) Die Gebühr nach § 29 Abs. 2 Ziffer 2 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 a.
- (3) Die Gebühr nach § 29 Abs. 2 Ziffer 3 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle nach § 12 Abs. 1 b.
- (4) Die Gebühr nach § 29 Abs. 4 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle i. S. v. § 4 Abs. 4.
- (5) Die Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2 umfasst die Entsorgung der angedienten Abfälle nach Abfallart.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerinnen bzw. Gebührensuldner sind:

Nr. 1: für die Gebühren nach § 29 Abs. 1

- a) die zur Nutzung der Wohnung berechtigten oder die tatsächlich nutzenden Personen
- b) die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer
- c) die Wohnungseigentümerin bzw. der Wohnungseigentümer.

Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt die bzw. der Nutzungsberechtigte an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.

Nr. 2: Im Falle des § 27 Abs. 6 die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer,

Nr. 3: für Gebühren nach § 29 Abs. 2 die zur Überlassung von Abfällen verpflichteten und berechtigten natürlichen oder juristischen Personen,

Nr. 4: für die Behältergebühr bei Entsorgungsgemeinschaften im Sinne von § 16 die zur Übernahme der Behältergebühr verpflichtete Person,

Nr. 5: für die Gebühren nach § 30 diejenigen, bei denen die Abfälle angefallen sind und die Anlieferin bzw. der Anlieferer.

- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 sollen vorrangig die zur Nutzung der Wohnung berechtigten oder tatsächlich nutzenden Personen als Gebührenschuldner herangezogen werden.
- (3) Die Abfallgebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum (§§ 27 i. V. m. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und §13 Abs. 3 KAG).

§ 27

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltstarif) bemessen sich nach der Anzahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (Haushaltsgebühr) sowie nach der Anzahl und dem Volumen der verwendeten Abfallbehälter und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung (Behältergebühr). Die Anzahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen bestimmt sich nach den Meldedaten, sofern keine hiervon abweichenden Verhältnisse bekannt sind.

- (2) Bei der Nutzung von Müllschleusen (§ 13 Abs. 1 i) erfolgt die Bemessung der Behältergebühr nach der Zahl der Einwürfe pro Jahr. Dabei wird den einzelnen Haushalten in Abhängigkeit der Haushaltgröße eine Mindestanzahl von Einwürfen pro Jahr wie folgt zugeteilt:

1 Personen-Haushalt	24 Mindesteinwürfe
2 Personen-Haushalt	36 Mindesteinwürfe
3 Personen-Haushalt	48 Mindesteinwürfe
4 Personen-Haushalt	60 Mindesteinwürfe
5 Personen-Haushalt und mehr	72 Mindesteinwürfe

Bei der Gebührenveranlagung nach dem Gefäßtarif werden die Mindesteinwürfe analog dem zugeteilten Gefäßvolumen bemessen. Die Zusatzeinwürfe werden zusätzlich bemessen und abgerechnet.

- (3) Jeder Haushalt, der sich an einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 16 beteiligt, muss die Haushaltsgebühr gem. Abs. 1 entsprechend der Anzahl der Personen im Haushalt entrichten. Die Behältergebühr i.S.d. Abs. 1 für den gemeinsam genutzten Abfallbehälter entsteht für die Entsorgungsgemeinschaft.
- (4) Gebührenmaßstab bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerblicher Bereich) oder bei auf unbebauten Grundstücken anfallenden Abfällen sind die Anzahl und das Volumen der verwendeten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung (Gefäßtarif).
- (5) Bei der Anlieferung von Abfällen an den Annahmestellen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen (§ 30).
- (6) Bei Grundstücken oder bei Grundstücksteilen, die über Abfallbehälter mit einer Größe von mindestens 0,77 m³ verfügen, kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder der Hausverwaltung vom Haushaltstarif gemäß Abs. 1 abgewichen werden und an dessen Stelle der Gefäßtarif gemäß Abs. 4 gestattet werden

§ 28

Ermäßigung für die Nichtbenutzung der Biotonne; Ausgleich bei Nichtbereitstellung der Biotonne

- (1) Für die mit der Befreiung verbundene Nichtbenutzung der Biotonne wird eine jährliche Ermäßigung auf die Haushaltsgebühr in Höhe von 8,00 EUR gewährt. Die Gewährung erfolgt zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Die Stadt kann die Ermäßigung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendermonat die Abfallgebühr ohne Ermäßigung erhoben wird.
- (2) Haushalte, die sich zu Entsorgungsgemeinschaften (§ 16) zusammengeschlossen haben, können nur gemeinsam eine Ermäßigung als Eigenkompostierer beantragen.
- (3) Werden von der Stadt aufgrund § 10 Abs. 3 keine Biotonnen zur Verfügung gestellt, so wird den betroffenen Haushalten das fehlende Bioabfallvolumen durch die Bereitstellung eines entsprechenden Restmüllvolumens ausgeglichen.

§ 29

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt; Sondergebühren

- (1) Bei der Veranlagung nach dem Haushaltstarif werden die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach § 24 in Form einer Haushalts- und Behältergebühr (§ 27) als Jahresgebühr erhoben.

1. Die **Haushaltsgebühr** beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif für Haushalte mit

a)	einer Person	99,84 EUR
b)	zwei Personen	106,08 EUR
c)	drei Personen	128,88 EUR
d)	vier Personen	146,04 EUR
e)	fünf und mehr Personen	171,48 EUR

2. Die **Behältergebühr** für den Restabfallbehälter beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif je

a)	35 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	36,78 EUR
b)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	36,78 EUR

c)	35 Liter Abfallbehälter**	wöchentliche Entleerung	73,56 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	63,12 EUR
e)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	126,24 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	147,12 EUR
g)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	294,24 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	252,48 EUR
i)	240 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	504,96 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	809,16 EUR
k)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.618,32 EUR
l)	1,1m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	1.157,58 EUR
m)	1,1m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	2.315,16 EUR
n)	Einwurf Müllschleuse	je 15 Liter	je Einwurf 0,61 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

** entspricht auch dem Regelvolumen gem. § 14 Abs. 1 Satz 6

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,04 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(2) Die Jahresgebühr bei Veranlagung nach dem **Gefäßtarif** beträgt für

1. Abfälle zur Beseitigung

a)	35 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Leerung	104,40 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	208,80 EUR
c)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	104,40 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	179,04 EUR
e)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	358,08 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	417,60 EUR
g)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	835,20 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	716,16 EUR
i)	240 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.432,32 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	2.296,80 EUR
k)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	4.593,60 EUR
l)	0,77 m ³ Abfallbehälter	2 mal wöchentliche Entleerung	9.187,20 EUR
m)	1,1m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	3.284,28 EUR
n)	1,1m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	6.568,56 EUR
o)	1,1m ³ Abfallbehälter	2 mal wöchentliche Entleerung	13.137,12 EUR
p)	0,77 m ³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 99,50 EUR
q)	1,1 m ³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 137,42 EUR

- r) Einwurf Müllschleuse je 15 Liter 1,72 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,115 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

2. Papier, Pappe, Karton (PPK)

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| a) | Bon für 7 Abfallsäcke je 70 Liter* | 1,20 EUR |
| b) | 140 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung | 9,00 EUR |
| c) | 240 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung | 15,48 EUR |
| d) | 0,77 m ³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung | 51,36 EUR |
| e) | 0,77 m ³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung | 102,72 EUR |
| f) | 1,1m ³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung | 73,44 EUR |
| g) | 1,1m ³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung | 146,88 EUR |
| h) | 0,77 m ³ Abfallbehälter als Abrufcontainer | Gebühr pro Leerung von
18,62 EUR |
| i) | 1,1 m ³ Abfallbehälter als Abrufcontainer | Gebühr pro Leerung von
21,78 EUR |

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,003 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

3. Bioabfälle

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | 60 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung | 138,00 EUR |
| b) | 140 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung | 325,20 EUR |

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,045 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

- (3) Macht die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Gebrauch und stellt Großcontainer (1,1 m³ oder 0,77 m³ Abfallbehälter) für die Restmüllentsorgung zur Verfügung, so werden die angeschlossenen Haushalte mit dem Regelvolumen im Sinne § 14 Abs. 1 S. 6 veranlagt (Regelvolumen Container).
- (4) Für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je

Lademinute 18,80 EUR. Dies gilt auch für die Abholung und Entsorgung von wilden Müllablagerungen im Sinne des § 8 Abs. 4; die Gebühr wird von der Verursacherin bzw. dem Verursacher erhoben.

- (5) Für die Abholung von Sperrmüllmengen aus privaten Haushaltungen über 4 m³ pro Jahr werden von den Abfallbesitzern Gebühren entsprechend Abs. 4 Satz 2 erhoben. Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb einer Woche nach Bestellungseingang (Expresssperrmüll) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 57,82 EUR erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Beseitigung eines Abfallsackes nach § 13 Abs. 1 h beträgt 7,92 EUR. Die Gebühr für die Beseitigung eines im Handel erhältlichen Abfallsackes nach § 13 Abs. 1 b beträgt 3,96 EUR.
- (7) Die Gebühr für die Montage des Schlosses beträgt 56,70 EUR.
- (8) Die Gebühr für eine Änderung des Volumens beträgt 18,93 EUR (Behältertausch). Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Behälter auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen abgeholt werden.
- (9) Die Gebühr für eine Änderung des Entleerungsintervalls beträgt 7,96 EUR (Markentausch).

§ 30

Gebührensätze bei Anlieferung von Abfällen

- (1) Für die Benutzung der Annahmestellen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Umrechnungs- faktor	EUR/to
a) Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m ³	213,78
b) Sperrmüll	0,2 t/m ³	213,78
c) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m ³	213,78
d) Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m ³	213,78
e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m ³	213,78
f) Straßenkehricht	1,0 t/m ³	213,78

g)	Erdaushub unbelastet Z 0	1,5 t/m ³	43,46
h)	Erdaushub mit Belastungen > Z 0	1,5 t/m ³	201,05
i)	Bauschutt	1,4 t/m ³	100,46
j)	Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m ³	201,26
k)	Altholz A I	0,45 t/m ³	51,04
l)	Altholz A II und A III	0,45 t/m ³	61,98
m)	Asbesthaltige Abfälle, KMF-haltige Dämmmaterialien	1,8 t/m ³ 0,4 t/m ³	255,60 255,60
n)	Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m ³	65,29
o)	Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m ³	114,63
p)	Asche und Schlacke	1,5 t/m ³	177,11
q)	Belastete Stäube	1,5 t/m ³	214,68
r)	Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m ³	101,46
s)	Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m ³	160,76
t)	Strahlsand	1,5 t/m ³	185,48

Bei vermischter Anlieferung wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz nach Satz 1 entspricht.

- (2) Bei Ausfall der Waage an der Umschlagstation Eichelbuck werden die Gebühren nach dem Umrechnungsfaktor des spezifischen Gewichts von Kubikmeter nach Tonnen gemäß Abs.1 errechnet.
Soweit keine Waage zur Verfügung steht, wird das Volumen geschätzt.
- (3) Für Kleinmengen unter 50 kg ist bei Anlieferung auf der Annahmestelle nach § 21 Abs. 3 c) aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Gebühr in Höhe von 12,66 EUR zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Anlieferung eines Altreifens beträgt 5,09 EUR.
- (5) Für die besonders zu behandelnden, zu lagernden oder abzulagernden Abfälle oder für alle Abfälle, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, wird die Gebühr nach den entstandenen Kosten festgelegt.
- (6) Für die Anlieferung von Restmüll auf den Annahmestellen (§ 24 h) gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.

§ 31

Änderung der Gebührenpflicht

Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres beim Haushaltstarif die Anzahl der Personen (Haushaltsgebühr) oder die Behältergebühr, so wird der Gebührensatz mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt, neu bemessen. Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres beim Gefäßtarif die Anzahl oder das Volumen der Abfallbehälter oder die Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung, so wird der Gebührensatz mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt, neu bemessen.

§ 32

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Jahresgebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Beginnt die Verpflichtung nach § 6 Abs.1, 2, 4 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Eintritt der Verpflichtung nach § 6 Abs.1, 2, 4 und 5 folgt. Endet die Verpflichtung im Laufe des Kalenderjahres, so erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung geendet hat.
- (2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (3) Bei jeder für die Gebühr relevanten Änderung ergeht ein Änderungsbescheid. Die Fälligkeit der neu festgesetzten Gebühr wird im Änderungsbescheid bestimmt. Etwaige Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken nach § 29 Abs. 6 entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Sonderabfuhr (§ 19) entsteht die Gebühr mit der Abholung. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Bei Anlieferung an die Umschlagstation Eichelbuck entsteht die Gebühr mit der Übergabe des Abfalls in der Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlage oder an der Annahmestelle. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

V.

Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG in der jeweils gültigen Fassung und des § 142 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 Abfälle, die von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt oder direkt anliefert;
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle, deren Entsorgung durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen ist, nicht selbst beseitigt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die städtische Abfallwirtschaft ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nicht selbst zu einer Abfallannahmestelle befördert oder durch Dritte befördern lässt;
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt und oder diese nicht benutzt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 7 Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, auf einer Abfallannahmestelle der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung veranlasst;
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 die Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt;
 - h) entgegen § 9 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, die Auskunft verweigert oder eine unrichtige oder unvollständige Auskunft gibt;
 - i) einer nach § 10 erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 - j) entgegen § 12 die Abfälle nicht sortiert und in den jeweils dafür bestimmten Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt;
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 und 4 die Abfälle außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten anliefert;
 - l) entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht beantragt;
 - m) entgegen § 17 Abs. 2 die Abfallbehälter vor dem Abfuhrtag oder nicht vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt oder diese nach der Entleerung nicht unverzüglich zurückholt;
 - n) entgegen § 17 Abs. 4 zur Entleerung bereitgestellte Abfallbehälter unbefugt öffnet, den Inhalt durchsucht, Gegenstände aus Abfallbehältern herausnimmt oder Abfälle auf oder neben den Abfallbehältern lagert;

- o) entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle mittels technischer Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls in die Abfallbehälter einpresst oder Abfälle in oder außerhalb von Abfallbehältern sortiert;
 - p) entgegen § 17 Abs. 8 den Einsatz aus dem Abfallbehälter entfernt oder das Fehlen des Einsatzes nicht unverzüglich der Stadt meldet;
 - q) entgegen § 19 Abs. 3, 5 und 6 (Sperrmüll, Schnittgut oder Christbäume) vor dem Abfuhrtag auf öffentlichen Wegen zur Abholung bereitstellt;
 - r) entgegen § 19 Abs. 7 bereitgestellte, aber nicht zugelassene Sperrmüllteile oder Schnittgut in nicht zugelassenen Behältern nicht aus dem öffentlichen Raum entfernt;
 - s) entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle anliefert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 2 LAbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5.- EUR und höchstens 100.000.- EUR bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 50.000.- EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Freiburg i. Br. (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21. Oktober 2008 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 25.10.2013.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

An die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH für den Bereich Abfallbeseitigung in Auftrag gegebene Leistungen:

1. Aufgaben der Abfallentsorgung
 - 1.1 Abfälle zur Verwertung und Beseitigung
 - 1.1.1 Bioabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Bereitstellung, Reinigung und Wartung von Behältern
 - 1.1.2 Grünabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung
 - 1.1.3 Altpapier: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Wartung von Behältern
 - 1.1.4 Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen einschließlich Verwertung.
 - 1.1.5 Sperrmüll: Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
 - 1.1.6 Problemstoffe (Schadstoffsammlung): Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
 - 1.1.7 Annahme von Abfällen zur Beseitigung: Annahme von Abfällen auf der Umschlagstation und Transport zur entsprechenden Entsorgungsanlage
 - 1.1.8 Restmüll: Sammlung, Transport, Umladung, Behälteraufstellung und Behälterwartung
 - 1.2 Ergänzende Leistungen
 - 1.2.1 Räumung von wilden Ablagerungen
Beseitigung von wilden Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Transport zur Umschlagstation Eichelbuck bzw. zu den Recyclinghöfen
 - 1.2.2 Beseitigung von Abfällen im freien Landschaftsgebiet
 - 1.2.3 Entfernung von Schrottfahrrädern
 - 1.3 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.4 Abfallgebührenveranlagung
 - 1.5 Sonstige Tätigkeiten wie z. B. Abfallberatung